

Fachinformation LFB M-V:

Anwendung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff in den Sperrzeiten der DüV - Sonderfälle

In der Sperrzeit (DüV § 6 Absatz 8)

- Ackerland: nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar
- Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis zum 15. Mai): vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar

dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nicht ausgebracht werden (Sonderregelungen für Festmist von Huf- oder Klautieren und Komposte).

Ein wesentlicher Gehalt an Stickstoff liegt vor, wenn im Düngemittel mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse gefunden werden.

Aufgrund des Kriteriums „wesentlicher Gehalt in der Trockenmasse“ gilt die Sperrzeitregelung mehr oder weniger für alle stickstoffhaltigen Düngemittel.

Die Vorgabe einer „Bagatellgrenze“ für eine Stickstoffmenge, die in der Sperrzeit ausgebracht werden kann, ist entsprechend DüV grundsätzlich nicht möglich. Auch könnte die Einhaltung einer derartigen „Bagatellgrenze“ vom Landwirt nicht überprüft werden, da der Stickstoffgehalt in Düngemitteln erst ab einem Mindestgehalt deklariert werden muss und z.B. in EG-Mikronährstoffdüngern zwar die Mikronährstoffgehalte, nicht aber die Stickstoffgehalte zu kennzeichnen sind.

Beizung oder Blattdüngung im Herbst zur Deckung eines Mikronährstoffdüngedarfs

Zur Absicherung eines möglichen Mikronährstoffdüngedarfs von Winterraps und -getreide kann es erforderlich sein, dass in der Jugendentwicklung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Mikronährstoffdüngung (Bedarfsermittlung über Boden- und Pflanzenuntersuchung oder Ableitungsalgorithmus) Spurennährstoffdünger ausgebracht werden müssen. Dies kann durch eine gezielte Mikronährstoffzufuhr in Form einer **Beizung** des Getreide- und Rapssaatguts oder über eine **Blattdüngung** der Winterungen erfolgen.

Einige dieser als Beize oder Blattdünger verwendeten Spurennährstoffdüngemittel können unter Umständen Stickstoff enthalten.

Der Gehalt an Stickstoff bewegt sich dabei in der Regel zwischen 3 und 5 % N in der Frischmasse. Damit werden die Grenzen für die wesentlichen Stickstoffgehalte von 1,5 % N in der Trockenmasse entsprechend DüV deutlich überschritten, so dass die Vorgaben der DüV beim Einsatz im Herbst formaljuristisch nicht eingehalten würden.

Insbesondere bei den Mikronährstoffen ist es erforderlich, durch spezielle Formulierungen die Festlegung der Mikronährstoffe zu verhindern, ihre Aufnehmbarkeit über das Blatt zu verbessern und die Verträglichkeit für die Pflanzen zu erhöhen. Beispielhaft können hier Mangannitrat, Borethanolamin bzw. alle chelatisierten Mikronährstoffe genannt werden.

In diesen Produkten ist der Stickstoff damit „**unvermeidbarer Bestandteil**“ eines Anwendungs-/Formulierungshilfsmittels.

Aufgrund der Ausgangsstoffe derartiger Spurennährstoffdünger ist davon auszugehen, dass der Stickstoff nicht aktiv dazugegeben wird bzw. nicht als eigene Verbindungsform, wie z.B. bei der Zugabe von Aminosäuren oder Stickstoff vorliegt, sondern „passiv“ in den Spurennährstoffverbindungen enthalten ist. „Passiv“ kommt Stickstoff immer dann in Ausgangsstoffen von Spurennährstoffdüngemitteln vor, wenn er Bestandteil einer chemischen Verbindung ist.

Zur Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide im Herbst nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und während der Sperrzeiten, wird eine Zufuhr von Stickstoff über die o.g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoffblattdüngung entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet.

Bei einer **Mikronährstoffbodendüngung** können aufgrund der größeren Aufwandmengen auch erhebliche N-Frachten auf die Fläche gebracht werden, so dass eine Einhaltung der DüV in Bezug auf die Sperrzeitregelung bzw. die Stickstoffdüngungsverbote nach der Ernte der Vorfrucht nicht möglich ist. Daher ist eine Zufuhr von Mikronährstoffen in der Sperrzeit über die Bodendüngung zu allen Kulturen mit Spurennährstoffdüngern, die keinen wesentlichen Gehalt an Stickstoff aufweisen, durchzuführen.

Ebenso sind zur Bodendüngung mit Mikronährstoffen zu Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale im Herbst nach der Ernte der letzten Hauptfrucht **stickstofffreie Spurennährstoffdünger** einzusetzen.

Die mit der **Mikronährstoffblattdüngung** oder **-beizung** ausgebrachten Stickstoffmengen sind für die Bemessung der jeweils zulässigen Gabenhöhe, entsprechend der Fachinformation „Herbstdüngung“, zu berücksichtigen und in der Nährstoffbilanz zu erfassen.

Blattdüngung und Beizung mit Phosphor, Kalium, Magnesium und Schwefel

Eine Blattdüngung bzw. Beizung von Saatgut mit den Makronährstoffen Phosphor, Kalium, Magnesium und Schwefel über Düngemittel, die aus einem Gemisch mit Stickstoff bestehen bzw. Bestandteil einer chemischen Verbindung zwischen Stickstoff und dem jeweiligen Makronährstoff sind, ist nicht zulässig.

Um mit einer Blattdüngung dieser Makronährstoffe eine Düngewirkung zu erzielen, sind im Gegensatz zu den Mikronährstoffen erhebliche Aufwandmengen erforderlich, die dann auch eine erhebliche Zufuhr von Stickstoff bedingen.

Um einen Nährstoffmangel bei den genannten Makronährstoffen zu vermeiden, ist die Bodendüngung als erstes Mittel der Wahl anzusehen. Beim Auftreten und dem analytischen Nachweis von Makronährstoffmangel sind dann gezielt stickstofffreie Makronährstoffdüngemittel einzusetzen, die auch ohne Anwesenheit von Stickstoff eine hohe Düngewirksamkeit erzielen.

Zugabe von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu Pflanzenschutzmitteln bei Winterungen

Die Zugabe von versauernd wirkenden, stickstoffhaltigen Düngemitteln war in der Vergangenheit gängige Praxis, um eine Absenkung des pH-Wertes zu erreichen bzw. die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln durch eine intensivere Aufnahme zu verbessern.

Ein derartiger Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln als Zusatzstoff im Zusammenhang mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist nach DüV in der Sperrzeit bzw. zu Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale nach der Ernte der Vorfrucht nicht zulässig.

Zu Wintergerste bzw. Winterraps ist aufgrund der Zulässigkeit der Ausbringung von Stickstoff bis zum 1. Oktober die gemeinsame Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln möglich.

Die in den o.g. Fällen ausgebrachten Stickstoffmengen sind für die Bemessung der jeweils zulässigen Gabenhöhe, entsprechend der Fachinformation „Herbstdüngung“, zu berücksichtigen und in der Nährstoffbilanz zu erfassen.

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de

Bearbeiter:
Dr. H.-E. Kape, Telefon: 0381 20307-70 E-Mail:
hekape@lms-beratung.de
M.Sc. C. Nawotke, Telefon: 0381 20307-72 E-Mail:
cnawotke@lms-beratung.de

Stand 29. Juni 2018

Die LMS Agrarberatung GmbH ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.

